

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom
08. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Abstimmungszeitraum
- § 4 Stimmbezirk
- § 5 Abstimmungsberechtigung
- § 6 Stimmschein
- § 7 Abstimmungsverzeichnis
- § 8 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/ Bekanntmachung
- § 9 Abstimmungsbuch
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Abstimmungsvorstand
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- § 18 Funktionsbezeichnungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S.514) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) am 08.12.2008 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. Neben dem Vorsteher oder stellvertretenden Vorsteher müssen bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses alle Beisitzer anwesend sein.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

§ 3

Abstimmungszeitraum

Die Abstimmung findet über einen Zeitraum von zwei Wochen statt.

§ 4

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg).

§ 5

Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 7

Abstimmungsverzeichnis

(1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsicht bereit zu halten, um dem Abstimmungsberechtigten die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu ermöglichen. Die Regelungen des § 10 Absätze 4 und 5 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum,
3. ein Abstimmungsbuch gemäß § 9 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter welcher der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraums des Bürgerentscheids macht der Bürgermeister den Bürgerentscheid öffentlich bekannt. Diese Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Zeitraum der Abstimmung,
2. den Text der zu entscheidenden Frage,
3. zu welchen Zeiten das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
4. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

(4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 3 Beginn und Ende des Abstimmungszeitraums und die täglichen Abstimmungszeiten sowie den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum öffentlich bekannt. Diese Bekanntmachung hat ferner den Hinweis zu enthalten, dass der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum in der Benachrichtigung nach Absatz 2 angegeben sind.

§ 9

Abstimmungsbuch

(1) Die Titelseite des Abstimmungsbuches enthält die Überschrift „Abstimmungsbuch der Stadt Hennef“ zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tage und Uhrzeiten bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss und zu denen der Abstimmungsraum für die Stimmabgabe geöffnet ist.

(2) Das Abstimmungsbuch enthält:

1. Die Unterrichtung des Bürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Abstimmungsverfahrens,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktion/ Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt hat/ haben.
4. Eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktion/ Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt hat/ haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Der Vertretungsberechtigte bzw. die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene sachliche Darstellung der Inhalte. Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsbuch auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsbuch gemäß Absatz 2 Nr. 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern oder kürzen.

(4) Das Abstimmungsbuch wird auch auf der Homepage der Stadt Hennef bereitgehalten.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Er kann seine Stimme per Brief oder geheim im Abstimmungsraum abgeben. Die Abstimmung im Abstimmungsraum kann auch mittels elektronischer Stimmzählgeräte erfolgen, die eine Bauartzulassung für die letzte vorausgegangene Wahl (Europa-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahl) besitzen.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll. Stehen im Abstimmungsraum Wahlgeräte zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe an diesen Geräten.

(3) Zur Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Stimmschein und in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden. Zur Stimmabgabe an der Urne wirft der Abstimmende seinen gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.

(4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

(5) Ein barrierefreier Zugang zum Abstimmungsraum soll möglich sein.

§ 13

Abstimmungsvorstand

(1) Bei der Abstimmung per Brief öffnet der Abstimmungsvorstand den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

(2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, oder aus dem Abstimmungsgebiet verzieht.

§ 14

Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom 100 der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Absätze 1, 4 und 5, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Absatz 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 – 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Hennef (Sieg) tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.